

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpark PoWi III GmbH  
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
Schottenring 19  
1010 Wien

Beilagen

**RU4-U-560/083-2017**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Paul Sekyra	15206	07. April 2017

Betrifft  
Windpark PoWi III GmbH, Vorhaben „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf III“; Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000

# Bescheid

# Inhaltsverzeichnis

<b>Spruch</b> .....	<b>3</b>
<b>III Abnahmeprüfung (Feststellung)</b> .....	<b>3</b>
<b>III.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung</b> .....	<b>3</b>
<b>IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen</b> .....	<b>6</b>
<b>IV.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>IV.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung</b> .....	<b>6</b>
<b>IV.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen</b> .....	<b>7</b>
<b>IV.4 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen</b> .....	<b>7</b>
<b>V Auflagenanpassung</b> .....	<b>9</b>
<b>Hinweis zum Zuständigkeitsübergang</b> .....	<b>9</b>
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>9</b>
<b>Begründung</b> .....	<b>10</b>
<b>1 Sachverhalt</b> .....	<b>10</b>
<b>2 Erhobene Beweise</b> .....	<b>11</b>
<b>3 Beweiswürdigung</b> .....	<b>14</b>
<b>4 Parteiengehör</b> .....	<b>14</b>
<b>5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>14</b>
<b>5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG</b> .....	<b>14</b>
<b>5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000</b> .....	<b>15</b>
<b>6 Subsumtion</b> .....	<b>16</b>
<b>6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung</b> .....	<b>16</b>
<b>6.2 Geringfügige Abweichungen</b> .....	<b>17</b>
<b>6.3 Auflagenanpassung</b> .....	<b>18</b>
<b>7 Zusammenfassung</b> .....	<b>18</b>
<b>Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>18</b>

Die Windpark PoWi III GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat die Fertigstellung des mit Bescheid vom 24. April 2012, RU4-U-560/022-2012, abgeändert mit Bescheid vom 21. Februar 2013, RU4-U-560/053-2013, genehmigten Vorhabens „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf III“ angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen beantragt.

## Spruch

### III Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf III“ der Windpark PoWi III GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, dem Bescheid vom 24. April 2012, RU4-U-560/022-2012, iVm Bescheid vom 21. Februar 2013, RU4-U-560/053-2013, entspricht.

(Hinweis: Wurde im Zuge der Abnahmeprüfung festgestellt, dass gewisse Auflagen noch nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, handelt es sich um Vorschriften, die aufgrund ihres Wesens (zB Anpflanzungen) in der seit der Errichtung verstrichenen Zeit nicht erfüllt sein können. Deren Einhaltung sowie Auflagen die den Betrieb betreffen sind von den materienrechtlich zuständigen Behörden in der Folge zu überprüfen und überwachen. Gleiches gilt für Betriebsauflagen.)

#### III.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Koordinaten der WEAs						
WEA	WEA Type		Höhe	Blatt-	Gauß-Krüger (MGI) Mer. 34	
NR.			ü.Adria	spitze	rechts	hoch
<b>Koordinaten WP Poysdorf - Wilfersdorf</b>						
POWI-III-1	REPOWER	3,2M-114	284,52	481,61	18927,01	5389264,64
	3,2 MW / NH	143m				
POWI-III-2	REPOWER	3,2M-114	293,91	491,00	19163,98	5389461,89
	3,2 MW / NH	143m				
POWI-III-3	REPOWER	3,2M-114	278,98	476,07	19600,80	5389435,16
	3,2 MW / NH	143m				

POWI-III-4	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	274,40	471,49	20840,74	5388466,96
POWI-III-5	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	287,78	484,87	20034,16	5387913,90
POWI-III-6	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	269,92	467,01	20678,37	5387287,29
POWI-III-10	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	216,82	413,91	22564,51	5385355,44
RD-10	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	222,69	419,78	25928,51	5386801,89
	Höhe von Fundament- oberkante bis Blatt- spitze:	197,09	m		

WEA		Höhe	Blatt- spitze	BMN (MGI) Mer.34	
NR.	WEA Type			ü.Adria	rechts
<b>Koordinaten WP Poysdorf - Wilfersdorf</b>					
POWI-III-1	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	284,52	481,61	768927,01	389264,64
POWI-III-2	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	293,91	491,00	769163,98	389461,89
POWI-III-3	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	278,98	476,07	769600,80	389435,16
POWI-III-4	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	274,40	471,49	770840,74	388466,96
POWI-III-5	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	287,78	484,87	770034,16	387913,90
POWI-III-6	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	269,92	467,01	770678,37	387287,29
POWI-III-10	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	216,82	413,91	772564,51	385355,44
RD-10	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	222,69	419,78	775928,51	386801,89

	Höhe von Fundamentoberkante bis Blattspitze:	197,09	m		
--	--	--------	---	--	--

WEA	WEA Type	Höhe	Blatt-	Geographisch (WGS84)	
NR.		ü.Adria	spitze	Länge	Breite
<b>Koordinaten WP Poysdorf - Wilfersdorf</b>					
POWI-III-1	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	284,52	481,61	16°35'20,15"	48°38'28,20"
POWI-III-2	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	293,91	491,00	16°35'31,76"	48°38'34,56"
POWI-III-3	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	278,98	476,07	16°35'53,09"	48°38'33,65"
POWI-III-4	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	274,40	471,49	16°36'53,49"	48°38'02,16"
POWI-III-5	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	287,78	484,87	16°36'14,00"	48°37'44,35"
POWI-III-6	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	269,92	467,01	16°36'45,35"	48°37'23,99"
POWI-III-10	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	216,82	413,91	16°38'17,08"	48°36'21,22"
RD-10	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	222,69	419,78	16°41'01,62"	48°37'07,58"
	Höhe von Fundamentoberkante bis Blattspitze:	197,09	m		

WEA	WEA Type	Höhe	Blatt-	UTM (WGS84) Zonenfeld 33U	
NR.		ü.Adria	spitze	rechts	hoch
<b>Koordinaten WP Poysdorf - Wilfersdorf</b>					
POWI-III-1	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	284,52	481,61	617.049,11	5.388.785,60

POWI-III-2	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	293,91	491,00	617.282,54	5.388.986,92
POWI-III-3	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	278,98	476,07	617.719,65	5.388.967,84
POWI-III-4	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	274,40	471,49	618.976,05	5.388.021,72
POWI-III-5	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	287,78	484,87	618.179,47	5.387.454,76
POWI-III-6	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	269,92	467,01	618.834,39	5.386.839,67
POWI-III-10	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	216,82	413,91	620.753,59	5.384.941,56
RD-10	REPOWER 3,2M-114 3,2 MW / NH 143m	222,69	419,78	624.091,01	5.386.446,31
	Höhe von Fundament- oberkante bis Blat- tspitze:	197,09	m		

#### **IV Genehmigung von geringfügigen Abweichungen**

Folgende nachträgliche geringfügige Abweichungen bei der Ausführung des Vorhabens werden entsprechend der folgenden Beschreibung sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, genehmigt:

##### **IV.1 Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen**

- a) Anpassung der Fundamenthöhen an die örtliche Gegebenheit
- b) Geringfügige Verschiebung der Anlagenmittelpunkte
- c) Adaptierung des Fundaments der PoWi-III-4 für Turmdrehkranmontage
- d) Errichtung der WEA nach aktueller Typenprüfung

##### **IV.2 Geringfügige Abweichungen der Verkabelung**

- a) Änderung der Netzableitung Richtung UW Kettlasbrunn von 3 auf 2 Systeme

- b) Anpassung der Kabelführung an örtliche Gegebenheiten bzw Ungenauigkeiten bei der Verlegung

#### IV.3 Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen

- a) Anpassung der Montageflächen an örtliche Gegebenheiten
- b) Anpassung der Zuwegung an örtliche Gegebenheiten sowie den besonderen Anforderungen der Windenergieanlagen-Lieferanten
- c) Asphaltierung der Gemeindewege

#### IV.4 Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen

- a) Anpassung der dauernden Rodungsflächen sowie der dazugehörigen Ersatz-aufforstungsflächen gemäß nachfolgender Aufstellung

KG-Nr.	KG-Name	GST-Nr.	EZ	Aufforstung [m <sup>2</sup> ]	Rodung temp. Eingereicht	Rodung temp. Ausgeführt	Rodung dauernd Eingereicht	Rodung dauernd Ausgeführt	Schlägerung
15003	Bullendorf	1030	1701		33 m <sup>2</sup>	<b>0 m<sup>2</sup></b>	11 m <sup>2</sup>	<b>14 m<sup>2</sup></b>	
15131	Wetzelsdorf	2377	2				75 m <sup>2</sup>	<b>91 m<sup>2</sup></b>	
15107	Erdberg	2533	1447				155 m <sup>2</sup>	<b>181 m<sup>2</sup></b>	
15107	Erdberg	2546	1447		144 m <sup>2</sup>	<b>0 m<sup>2</sup></b>	79 m <sup>2</sup> + 35 m <sup>2</sup>	<b>35 m<sup>2</sup></b>	
15042	Wilfersdorf	2605	876		175 m <sup>2</sup>	<b>0 m<sup>2</sup></b>	58 m <sup>2</sup>	<b>77 m<sup>2</sup></b>	
15028	Mistelbach	5859	3513				16 m <sup>2</sup>	<b>11 m<sup>2</sup></b>	
15028	Mistelbach	5860	4457				30 m <sup>2</sup>	<b>17 m<sup>2</sup></b>	

15028	Mistelbach	6819	4457				67 m <sup>2</sup>	47 m <sup>2</sup>	
15131	Wetzelsdorf	3132/2	3		32 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>			32 m <sup>2</sup>
15131	Wetzelsdorf	3163/4	386		210 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>			210 m <sup>2</sup>
15131	Wetzelsdorf	3136/2	3		15 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>			
15131	Wetzelsdorf	3099/1	929		132 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>			
15008	Eibesthal	4270	2613		151 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>			
15107	Erdberg	2533	1447		62 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>			
15107	Erdberg	2537	1351				29 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	
15042	Wilfersdorf	2604	1542		67 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>			
15107	Erdberg	2608	1397		144 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>			
15042	Wilfersdorf	2608	1543		28 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	10 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	
15008	Eibesthal	4205/2	2613				0 m <sup>2</sup>	76 m <sup>2</sup>	
15042	Wilfersdorf	875/2	847				0 m <sup>2</sup>	2 m <sup>2</sup>	
15042	Wilfersdorf	876	775				0 m <sup>2</sup>	12 m <sup>2</sup>	
15042	Wilfersdorf	2770	1542				0 m <sup>2</sup>	143 m <sup>2</sup>	
15008	Eibesthal	4204	2034				0 m <sup>2</sup>	32 m <sup>2</sup>	
15042	Wilfersdorf	2749/1	1542				0 m <sup>2</sup>	44 m <sup>2</sup>	
15131	Wetzelsdorf	2106/1	1978	1.532 m <sup>2</sup>					
15131	Wetzelsdorf	2106/2	1978	484 m <sup>2</sup>					
15131	Wetzelsdorf	2576/1	2	1.173 m <sup>2</sup>					
				<b><u>3.189 m<sup>2</sup></u></b>	<b><u>1.193 m<sup>2</sup></u></b>	<b><u>0 m<sup>2</sup></u></b>	<b><u>565 m<sup>2</sup></u></b>	<b><u>782 m<sup>2</sup></u></b>	<b><u>242 m<sup>2</sup></u></b>



Aufforstung [m <sup>2</sup> ]	Rodung temp. Geplant	Rodung temp. Ausgeführt	Rodung dauernd Geplant	Rodung dauernd Ausgeführt	Schlägerung
----------------------------------	----------------------------	-------------------------------	------------------------------	---------------------------------	-------------

Legende:

	nicht geplante, neu betroffene Grundstücke
	geplante, nicht mehr betroffene Grundstücke
	geplante & betroffene Grundstücke

Aufforstung soll:

2.346 m<sup>2</sup>

## V Auflagenanpassung

Die Auflage I.3.8.5 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 21.02.2013 wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

I.3.8.5 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen.

Die Wartungsverträge sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

### Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

**Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über - § 21 UVP-G 2000.**

(Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.)

## Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.161/2013, insbesondere § 45

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 4/2016, insbesondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19, § 20 und § 39 sowie Anhang 1 Z 6 lit a zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

**1.1** Der Windpark PoWi III GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wurde mit Bescheid vom 24. April 2012, RU4-U-560/022-2012, abgeändert mit Bescheid vom 21. Februar 2013, RU4-U-560/053-2013, das Vorhaben „Windpark Poysdorf-Wilfersdorf III gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigt.

**1.2** Diese Genehmigungen sind rechtskräftig.

**1.3** Mit Schreiben vom 03.06.2013 wurde der NÖ LReg ein Wechsel des Projektwerbers bekanntgegeben. Anstelle der Windkraft Simonsfeld AG trat Windpark PoWi III GmbH als Projektwerberin in das Verfahren ein.

**1.4** Mit Schriftsatz vom 31.07.2014 wurde die Fertigstellung der genehmigten Vorhaben. Da sich das Gesamtfertigstellungsoperat aufgrund der Vielzahl an vorzulegenden Bestätigungen Dritter zum Zeitpunkt der Erstattung der Fertigstellungsanzeige noch in Ausarbeitung befand, wurde jeweils dessen Nachreichung in Aussicht gestellt.

**1.5** Mit E-Mailschriftsatz vom 02.12.2015 wurde das Gesamtfertigstellungsoperat und der Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung seitens der Rechtsvertreterin vorgelegt.

**1.6** Am 03.12.2015 langte das Gesamtfertigstellungsoperat in Papierform bei der Behörde ein.

**1.7** Diese Unterlagen wurden den Sachverständigen zur Vorbereitung auf die Verhandlung am 30.12.2015 zur Kenntnisnahme übermittelt.

**1.8** Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden folgende geringfügige Abweichungen zur Genehmigung gem. § 20 UVP-G 2000 beantragt:

**1.8.1** Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen

- a) Anpassung der Fundamenthöhen an die örtliche Gegebenheit
- b) Geringfügige Verschiebung der Anlagenmittelpunkte
- c) Adaptierung des Fundaments der PoWi-III-4 für Turmdrehkranmontage
- d) Errichtung der WEA nach aktueller Typenprüfung

**1.8.2** Geringfügige Abweichungen der Verkabelung

- a) Änderung der Netzableitung Richtung UW Kettlasbrunn von 3 auf 2 Systeme
- b) Anpassung der Kabelführung an örtliche Gegebenheiten bzw Ungenauigkeiten bei der Verlegung

**1.8.3** Geringfügige Abweichungen der Wege und Kranstellflächen

- a) Anpassung der Montageflächen an örtliche Gegebenheiten
- b) Anpassung der Zuwegung an örtliche Gegebenheiten sowie den besonderen Anforderungen der Windenergieanlagen-Lieferanten
- c) Asphaltierung Gemeindewege

**1.8.4** Geringfügige Abweichungen bei den Rodungen

- a) Anpassung der dauernden Rodungsflächen sowie der dazugehörigen Ersatzaufforstungsflächen

**2 Erhobene Beweise**

**2.1** Im Zuge des Abnahmeverfahrens wurden zu folgenden Fachgebieten Gutachten eingeholt:

Fachgebiet	Familiename	Vorname	akad. Grad
------------	-------------	---------	------------

Abwassertechnik	KURZ	Ernst	Dipl.-Ing.
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Elektrotechnik	LEHNER	Thomas	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	GRUBER	Florian	Dipl.-Ing.
Geohydrologie	ESTERLUS	Michael	Dr.
Landschafts- bild/Raumordnung/Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl.-Ing.
Landwirtschaft	TRETZMÜLLER- FRICKH	Renate	Dipl.-Ing. <sup>in</sup>
Lärmschutz	GRATT	Wolfgang	Ing.
Luftfahrttechnik	PICHLER	Ludwig	Ing.
Maschinenbautechnik	LEHNER	Johann	Dipl.-Ing.
Naturschutz/Ornithologie	KOLLAR	Hans Peter	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	WENNY	Rudolf	Dipl.-Ing.

**2.2** Im Zuge der Gutachtenerstellung waren folgende Fragestellungen durch die Sachverständigen zu beantworten:

### *5.1 Vollständigkeitsprüfung*

*Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens*

*01. Februar 2016*

*folgende Fragen zu beantworten:*

#### *5.1.1 Zu den angezeigten Änderungen*

*5.1.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

#### *5.1.2 Zur Anzeige der Fertigstellung*

*5.1.2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung und Durchführung einer Verhandlung zur Abnahmeprüfung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

## *5.2 Gutachtenerstellung*

*Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Unterlagen einzusehen und bis längstens*

*30. März 2016*

*folgende Fragen zu beantworten:*

### *5.2.1 Zu den angezeigten Änderungen*

*5.2.1.1 Sind die angezeigten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen?*

*5.2.1.2 Entsprechen die angezeigten Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

*5.2.1.3 Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

### *5.2.2 Zur Anzeige der Fertigstellung*

*5.2.2.1 Kann die konsensgemäße Ausführung der Anlage nachgewiesen werden?*

*5.2.2.2 Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?*

**2.3** Am 02. Februar 2017 wurde unter Beiziehung aller Parteien und Beteiligten eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bei dieser wurde das Projekt dahingehend überprüft, ob das Vorhaben der Genehmigung entspricht.

**2.4** In den abschließenden Gutachten wurde weiters festgehalten, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht projektgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden. Weiters wurden die Änderungen als der Beurteilung im

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nicht entgegenstehend und aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig beurteilt.

### **3 Beweiswürdigung**

**3.1** Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Angaben des Projektwerbers sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten und den eingeholten Gutachten, wobei sich im besonderen folgende Beweiswürdigung ergibt:

**3.2** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben zum Sachverhalt konnte insofern gefolgt werden als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**3.3** Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die gestellten Fragestellungen ein.

**3.4** Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**3.5** Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

### **4 Parteiengehör**

**4.1** Die Beteiligten hatten die Möglichkeit zum dargelegten Vorhaben und der konsensgemäßen Ausführung sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Stellungnahme abzugeben.

### **5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

#### **5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

*Allgemeine Grundsätze über den Beweis*

§ 45. (1) *Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.*

(2) *Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.*

(3) *Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.*

§ 59 (1) *Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. ....*

## **5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

### *Abnahmeprüfung*

§ 20. (1) *Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), sind deren Fertigstellung anzuzeigen.*

(2) *Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

(3) *Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

(4) *Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügig-*

*gige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.*

*(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.*

*(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.*

### *Zuständigkeitsübergang*

*§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.*

.....

## **6 Subsumtion**

### **6.1 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung**

**6.1.1** Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen. Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

**6.1.2** Im Zuge des aufgrund der Fertigstellungsanzeige durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die Ausführung des Vorhabens der Genehmigung entspricht, eingeholt. Von den Gutachtern wurde festgestellt, dass aus fachlicher Sicht das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurde und die Auflagen, soweit zum Über-



prüfungszeitpunkt überprüfbar, erfüllt wurden. Mängel wurden keine festgestellt bzw im Zuge des Abnahmeverfahrens behoben.

**6.1.3** Dabei wurden auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen berücksichtigt.

## **6.2 Geringfügige Abweichungen**

**6.2.1** Weiters wurden von der Konsensinhaberin geringfügige Abweichungen angezeigt und gleichzeitig die nachträgliche Genehmigung dieser geringfügiger Abweichungen beantragt.

**6.2.2** Im Zuge des aufgrund der Anzeige der geringfügigen Abweichungen durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden zu den im Sachverhalt angeführten Fachgebieten Gutachten zur Frage, ob die angezeigten Abweichungen der Beurteilung in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind, sie dem Stand der Technik entsprechen und die einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten werden und ob die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig sind, eingeholt.

**6.2.3** Zu den geringfügigen Abweichungen wurde festgestellt, dass diese der Beurteilung, dass das Vorhaben umweltverträglich ist, nicht entgegenstehen. Ebenso wurde festgestellt, dass diese aus fachlicher Sicht als geringfügig zu beurteilen sind und die geschützten öffentlichen Interessen durch diese nicht beeinträchtigt werden.

**6.2.4** Die gegenständlichen zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen somit Änderungen dar, die geringfügig sind und dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 nicht unterliegen, weshalb sie als geringfügig im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu beurteilen waren und nachträglich genehmigt werden können.

**6.2.5** Da, wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, die in den materienrechtlichen Vorschriften und dem UVP-G 2000 festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden, waren auch die nachträglichen Abweichungen zu genehmigen.

## **6.3 Auflagenanpassung**

**6.3.1** Weiters wird der Antrag gestellt, dass in der Auflage I.3.8.5 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 21.02.2013 der Klammerausdruck „(hinsichtlich der fachlichen Eignung muss die Zustimmung von der Herstellerfirma bestehen)“ entfällt.

**6.3.2** Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Anpassung der angeführte Auflage (V) aus rechtlicher Sicht möglich ist, und bei Abänderung der Auflage trotzdem das selbe Schutzniveau erreicht wird.

**6.3.3** Den Antrag auf Auflagenanpassung war daher stattzugeben.

## **7 Zusammenfassung**

**7.1** Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war nun festzustellen, dass das Vorhaben der Genehmigung entspricht und die nachträglichen geringfügigen Abweichungen nachträglich zu genehmigen waren.

**7.2** Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass auf Grund von § 17 Abs. 2 bis 4 UVP-G 2000 keine Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid erlassen wurden, weshalb keine Zuständigkeit der UVP-Behörde mehr verbleibt.

**7.3** Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Wilfersdorf z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 12-16, 2193 Wilfersdorf
2. Stadtgemeinde Mistelbach z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach
3. Stadtgemeinde Poysdorf z. H. des Herrn Bürgermeisters, Josefsplatz 1, 2170 Poysdorf
4. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach als mitwirkende Behörde
5. NÖ Landesregierung als Energierichtsbehörde vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht - Fachbereich Energierecht als mitwirkende Behörde nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
6. Landeshauptmann von NÖ als Luftfahrtbehörde vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht als mitwirkende Behörde nach dem Luftfahrtgesetz
7. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien als mitwirkende Behörde
8. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien als mitwirkende Behörde
9. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
10. Landeshauptmann von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
11. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien), Fichtegasse 11, 1010 Wien
12. Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, Fichtegasse 11, 1010 Wien

13. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluffahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1030 Wien
14. Abteilung Anlagentechnik
  - 1) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler;
  - 2) Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI Johann Lehner
15. Gebietsbauamt Korneuburg Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
16. Abteilung Forstwirtschaft Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian Gruber
17. Herrn Dr. Hans Peter Kollar Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
18. Herrn Ing. Wolfgang GRATT TAS Sachverständigenbüro für technische Akustik SV-GmbH, Emil-Rathenau-Str. 1, 4030 Linz
19. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
20. DI Thomas H. LEHNER, Anton Bruckner-Gasse 30, 2380 Perchtoldsdorf
21. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)